



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Wirtschaft~~
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5759/8-1-84

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.A-1010 Wien, Elisabethstraße 9
Telex Nr.: 111800Sachbearb.: Dr. Catharin
Telefon: 57 56 41 Kl. 73

Entwurf eines Chemikaliengesetzes

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

ZL 66 ENTWURF
 ZL 66 03/1985

Datum:	11. MRZ. 1985
Verteilt	14. MRZ. 1985 <i>Fasson</i>

St. Härtle

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner ergänzenden Stellungnahme zum angeführten Gesetzentwurf zu übersenden.

Wien, am 6. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mahel



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Wirtschaft~~
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5759/8-1-84

Bitte im Anschreibkopf die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Catharina
Telefon:

57 56 41 73

Entwurf eines Chemikaliengesetzes

Bezug: do. Zl. IV-52.190/91-2/84

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz
1010 Wien

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeckt sich, zum angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Arbeitnehmerschutzaufgaben nachzureichen:

- 1) Grundsätzlich ist festzuhalten, daß eine Regelung dieser Materie aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes begrüßt wird, daß aber diese Regelungen auch Auswirkungen auf den Bereich des Arbeitnehmerschutzes haben und haben müssen.
 So ist im Vorblatt zum vorliegenden Entwurf auch ausgeführt, daß dieser Entwurf seine verfassungsrechtliche Grundlage unter anderem auch im Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" (dieses beinhaltet auch den Arbeitnehmerschutz) findet. Aufgrund der im Bundesministeriengesetz getroffenen Kompetenzaufteilung ist die Kompetenz "Arbeitnehmerschutzrecht", soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (BGBI.Nr. 99/1952) unterliegen, dem Wirkungskreis des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugeordnet (Bundesministeriengesetz 1973 in der geltenden Fassung, Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt N., Z. 8).

- 2 -

Da der vorliegende Entwurf zahlreiche Verordnungsermächtigungen enthält, die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes betreffen und die auch im Bereich der h.o. zu betreuenden Betriebe Geltung haben werden, muß in der Vollzugsklausel diesem Umstand dadurch Rechnung getragen werden, daß eine Mitbefassung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im erforderlichen Umfang sowohl bei der Erlassung der gegenständlichen Verordnungen als auch bei der Vollziehung aller im Gesetzesentwurf sonst enthaltenen arbeitsrechtlichen - vor allem arbeitnehmerschutzrechtlichen - Bestimmungen sicher gestellt sein muß. Hierzu darf im einzelnen auf die nachfolgend angeführten Punkte sowie auf die Tatsache verwiesen werden, daß die dargestellte Problematik gleichermaßen auch gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung besteht und in der von diesem Ressort dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übermittelten Stellungnahme eindringlich dargestellt ist.

2) Zu § 2 Abs. 5

Diese Verordnung muß, da sie vor allem die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen sowie hierdurch auch deren Kennzeichnung näher regeln wird, die überwiegend oder ausschließlich in Betrieben verwendet werden, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erlassen werden.

Die gewählten Definitionen sollten mit jenen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, durch die Allgemeine Arbeitnehmer schutzverordnung (BGBI.Nr. 218/1983) vorgegebenen Definitionen möglichst wörtlich übereinstimmen. Zu Z 6 und 7 wird bemerkt, daß die Unterscheidung durch die Erheblichkeit der Wirkung getroffen wird. Es muß daher auch der Definition in Z 7 noch die "geringe Menge" zu grunde gelegt werden. Zu Z 13 und 14 wird auf die bereits vom h.o. Ressort übermittelte erste Stellungnahme (Pkt. 3 zu § 2 Abs. 5) verwiesen.

3) Zu § 2 Abs. 9

Es ist klarzustellen, daß die "Abgabe" in diesem Zusammenhang auch die Übergabe eines Stoffes, einer Zubereitung etc., zur Weiterbeförderung an ein Eisenbahn-, Schiffahrts- oder Luftfahrtunternehmen umfassen muß, da der Schutz des Lebens und der Gesundheit der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer grundsätzlich zumindest in gleichem Ausmaß gewährleistet sein muß, wie in anderen z.B. gewerblichen Bereichen. Dies betrifft vor allem die Einhaltung von Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie Informationsverpflichtungen des Abgebenden, falls nicht die im jeweiligen Bereich bestehenden Transportvorschriften strengere Regelungen vorsehen. Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften sollten in allen Bereichen unter Bedacht auf möglichste Einheitlichkeit koordiniert erarbeitet werden, unter anderem auch, um Hemmnisse, Mehrkosten etc. zu vermeiden. Ein Umstand, der eine Mitwirkung des h.o. Ressorts an solchen Regelungen zusätzlich als zweckmäßig erkennen läßt.

4) Zu § 2 Abs. 10

Der Begriff "Verwenden" muß klar auch die Vorgänge Um- und Abfüllen, Verladen und Mischen beinhalten, da diese Tätigkeiten sonst nicht erfaßt wären.

5) Zu § 3 Abs. 1

In Z 1 wäre der letzte Halbsatz "ausgenommen die innerbetriebliche Beförderung" zu streichen, um Mißverständnissen vorzubeugen. Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist dieser Vorgang unter "Verwendung" zu subsumieren (siehe hiezu richtig § 2 Abs. 10).

Zur weiteren Klarstellung könnte die Z 1 lauten:

1. Die Beförderung gefährlicher Güter durch Eisenbahnen, Straßenverkehrs-, Schiffahrts- und Luftfahrtunternehmen.

- 4 -

6.) Zu § 5 Abs. 3

Da gemäß Absatz 1 Z 3 ausschließlich für den Export bestimmte neue Stoffe von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, wäre unter Abs. 3 auch die Möglichkeit zu eröffnen, eine Anmeldepflicht im einzelnen auch dann vorzusehen zu können, wenn dies wegen Gefahren erforderlich ist, die lediglich beim Transport dieser Stoffe oder Zubereitungen auftreten können.

7. Zu § 6

Die Anmeldeunterlagen können - in geeigneter Form aufgearbeitet und zusammengestellt - eine Unterlage für Sicherheitsreglements und für Unfallmerkblätter im Bereich des Verkehrswesens bilden. Es wären Grundlagen zu schaffen und Vorgangsweisen zu entwickeln, die diese Aufbereitung der vorhandenen Daten in rationaler Form ermöglichen. Dies könnte z.B. eine Aufgabe des Fachbeirates sein. Das h.o. Ressort würde derartige Initiativen im Interesse einer Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse im eigenen Kompetenzbereich gerne unterstützen und ersucht in diesem Zusammenhang um Information über beabsichtigte Maßnahmen.

8. Zu § 8 Abs. 3

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes wäre in diesem Absatz auch vorzusehen, daß entsprechende Verbote oder Beschränkungen durch Bescheide auch aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ausgesprochen werden können.

9. Zu § 13 Abs. 1

Die Ausführungen am Ende des Absatzes 1 sind durch die Anführung des § 2 Abs. 5 Z 9 (ätzende Stoffe) zu ergänzen.

10. Zu § 14 Abs. 1 und 2

Da die aufgrund dieser Bestimmungen zu erlassenden Verordnungen auch Regelungen betreffend Stoffe und Zubereitungen enthalten

werden müssen, die überwiegend oder ausschließlich in Betrieben verwendet werden, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, muß bei Erlassung dieser Verordnungen auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sichergestellt sein.

11. Zu § 15 Abs. 1 und 2

Die hier vorgesehenen Regelungen bezüglich der Vorschreibung individueller Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen können einen entscheidenden Eingriff in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten darstellen. Es muß hiezu auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu diesem Paragraphen verwiesen werden, denen das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, voll beitritt.

12. Zu § 16 Abs. 1 und 3

Der Begriff Gefahrenklasse muß entweder im Sinn des vorliegenden Entwurfes definiert werden oder er ist durch eine allgemeine Formulierung zu ersetzen.

13. Zu § 16 Abs. 2 und 3 und zu § 17

Die Einstufung von Stoffen und Zubereitungen sowie die Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ist für den Arbeitnehmerschutz von eminenter Bedeutung. Da diese Stoffe auch teilweise, überwiegend oder sogar ausschließlich in Betrieben verwendet werden, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, müßten die Verordnungen, die aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 6 erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erlassen werden.

Oberdies darf im Zusammenhang auf die Ausführungen auf Seite 48 und 49 der Erläuterungen verwiesen werden, die ein Einvernehmen mit dem h.o. Ressort zusätzlich auch aus dem Blickwinkel eines koordinierten Vorgehens bei Erlassung von Vorschriften als zweckmäßig erkennen lassen.

- 6 -

14. Zu § 26 Abs. 1

In der Formulierung wäre das "Verwahren" von Giften (u.E. unterschiedlich zu "Lagern") zusätzlich zu berücksichtigen.

15. Zu § 26 Abs. 2

Die vorgesehene Vorgangsweise steht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und würde im h.o. Bereich zusätzlich zu einer nicht vertretbaren Verantwortungs-Mehrgleisigkeit führen. In Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wird daher ersucht, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

16. Zu § 28 Abs. 6 und 7

Die Regelungen der §§ 22, 25 und 26 der derzeit geltenden Giftverordnung, BGBI.Nr. 362/1928, sind gemäß § 93 Abs. 3 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung auch Bestandteile des Arbeitnehmerschutzrechtes. Die gemäß dem § 28 des vorliegenden Entwurfes zu erlassenden Verordnungen müssen hinsichtlich der Aufbewahrung, Verwendung, der besonderen Anforderungen an Geräte, Behältnisse und Umhüllungen, des Schutzes vor Verwechslungen und der Kennzeichnung aus den bereits mehrfach angeführten Gründen auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erlassen werden. Hinsichtlich des Absatzes 5 dieses Paragraphen muß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz auch bei der Vollziehung berücksichtigt werden.

17. Zu § 29 Abs. 1

Es ist zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, daß das Wort "schadlos" im Zusammenhang auch beinhaltet, daß auch für die bei der Beseitigung beschäftigten Personen keine Gefährdung verursacht werden darf.

- 7 -

18. Zu § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 2

Es darf darauf hingewiesen werden, daß solche Gifte auch vielfach von Bord von Luftfahrzeugen versprüht werden. Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß aufgrund des § 33 Abs. 2 Z 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes mehrere Verordnungen als Bundesgesetze in Geltung stehen, die auch im Bereich der dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegenden Betriebe, z.B. der ÖBB, hinsichtlich der Durchführung von Unkrautvertilgung und Schädlingsbekämpfung Geltung besitzen.

Es ist zu prüfen, ob diesbezüglich nicht bei der Vollziehung dieser Bestimmungen vom h.o. Ressort eine Kompetenz eingeräumt werden sollte. Wir verweisen im Zusammenhang aber auch auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu dieser Bestimmung des Entwurfes.

19. Zu §§ 33, 42 und 43

Materiell entsprechende Regelungen hinsichtlich der behördlichen Überwachung von Vorschriften über Arbeitnehmerschutzmaßnahmen bei der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe enthält auch das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz. Im Bereich der besonderen Rechtstatbestände wie Eisenbahnwesen, Luftfahrt, Schiffahrt, Bergbau usw. könnte die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde wohl nur als subsidiär zuständige Behörde in Betracht kommen. Das müßte entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

20. Zu § 41

Im Hinblick auf die Bedeutung, die dieser Materie für den Arbeitnehmerschutz zukommt, und darüberhinaus im Hinblick auf die vielen Berührungs punkte, die zu Transportvorschriften bestehen, muß dem zu schaffenden Fachbeirat auch zumindest ein Vertreter des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr angehören.

21. Zu § 48

Den im Entwurf vorgesehenen Regelungen entsprechende Bestimmungen hinsichtlich anzuwendender, sofort vollstreckbarer Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind für Betriebe, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen im Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz sowie auch im Arbeitnehmerschutzgesetz enthalten.

22. Zu § 53

Da der Entwurf des Chemikaliengesetzes eine Reihe von Regelungen enthält, die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berühren, die diesbezüglich bereits in anderen Bundesgesetzen besonders geregelt sind, und da überdies in den Erläuterungen im § 53 ausdrücklich von einer Derogation der im § 53 nicht angeführten Gesetze durch das Chemikaliengesetz gesprochen wird, ist es unbedingt erforderlich, im § 53 dieses Entwurfs auch anzuführen:

- das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972
- das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl.Nr. 99/1952

Unseres Erachtens sollten darüberhinaus auch das Arbeitsinspektionsgesetz und das Berggesetz angeführt werden.

23. Zu § 55

Aufgrund des vorher Angeführten müssen die Bestimmungen des § 55 überprüft und gemäß den Regelungen des Bundesministerien gesetzes abgeändert bzw. ergänzt werden. Eine Mitkompetenz des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist entsprechend dem derzeitigen Entwurf bei der Vollziehung zumindest der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 5, 14 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 3, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 5, 31 Abs. 1 vorzusehen.

24. Da das h.o. Ressort im Bereich des Arbeitnehmerschutzes eine eigene Kompetenz hat, wird abschließend ersucht, zu Gesprächen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung über die Fragen

- 9 -

der Mitkompetenz bei der Erlassung von Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Chemikaliengesetzes auch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einzuladen.

25. Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 6. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Koller